

Europäischer Gerichtshof, Beschluss vom 23.05.2007 – C-99/07

Vierte Kammer

ECLI:EU:C:2007:295

Leitsatz

Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen. Die Smanor SA sowie Herr und Frau Ségaud tragen ihre eigenen Kosten.

Verfahrensgegenstand Tenor

Verfahrensgegenstand

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 14. Dezember 2006, Smanor u. a./Kommission (T²150/06), mit dem das Gericht die Klage als unzulässig abgewiesen hat, mit der die Kläger zum einen die Feststellung einer im rechtswidrigen Unterlassen einer Stellungnahme zu ihren 1986 gegen die Französische Republik erhobenen Beschwerden bestehenden Untätigkeit der Kommission und zum anderen die Anordnung der Aussetzung des Vollzugs eines Urteils und einer Entscheidung der nationalen Behörden begehren

Tenor

Tenor

1 Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2 Die Smanor SA sowie Herr und Frau Ségaud tragen ihre eigenen Kosten.

Zitiervorschlag: Europäischer Gerichtshof, Beschluss vom 23.05.2007 – C-99/07, ECLI:EU:C:2007:295

Quelle: curia.europa.eu, abgerufen 28.07.2026

Nicht-amtliche Fassung — maßgeblich ist die Fassung in der Verfahrenssprache (CURIA: <https://curia.europa.eu>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/rechtsprechung/eugh/2007-05-23/c-99-07>